UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn

Gesamthochschule Paderborn

Paderborn, 1972 - 1979

Nr. 8: Vorläufige Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik (5.11.1973)

urn:nbn:de:hbz:466:1-8469

Visual Library

UPB II
-42

Amtliche Mitteilungen

der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1973 Ausgegeben zu Paderborn Nr. 8
am 5.11.1973

Inhalt Seite

Vorläufige Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik 1

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstr. 32

- AM GHsch 8/73 -

Gesamthochschule Paderborn
Der Rektor

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes NW hat mit Erlass
vom 11. August 1973 - Az. I B 5 43-15/2/12 -
die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs
Mathematik - Informatik in seiner 10. Sitzung
am 16.4.1973 beschlossene

Vorläufige Prüfungsordnung für den
integrierten Studiengang Mathematik

welcher der Gründungssenat der Gesamthochschule Paderborn in seiner 22. Sitzung
am 9.5.1973 zugestimmt hat, vorläufig bis
zum Ende des Sommersemesters 1975 genehmigt.

Die genehmigte Fassung der Prüfungsordnung
wird hiermit gem. § 47 I VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 5. November 1973

Der Gründungsrektor
Carstensen
(Prof. Dr. B. Carstensen)

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Gesamthochschule Paderborn

Fachbereich 17

Mathematik - Informatik

Vorläufige Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik an der Gesamthochschule Paderborn

Genehmigt durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 11. August 1973, Geschäftszeichen I B 5 43-15/2/12

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gliederung und Zweck der Prüfung 1
§ 2 Akademische Grade 2
§ 3 Prüfungen, Studiendauer 2
§ 4 Prüfungsausschuß 2
§ 5 Prüfer, Beisitzer 3
§ 6 Bewertung von Prüfungsleistungen 3
§ 7 Anerkennung von Studienleistungen 4
§ 8 Ungültigkeit von Prüfungen 5
§ 9 Aberkennung akademischer Grade 5
§ 10 Rechtsbehelf 5

Zwischenprüfungen

§ 11 Gliederung der Zwischenprüfungen 6
§ 12 Zulassung zu den Zwischenprüfungen 6
§ 13 Studienleistungen und Leistungsnachweise 8
§ 14 Umfang, Art und Dauer der Zwischenprüfung 9
§ 15 Wiederholung der Prüfungen 11
§ 16 Zeugnisse 11

Hauptprüfungen

§ 17 Gliederung der Hauptprüfungen 12
§ 18 Zulassung zur Hauptprüfung 12
§ 19 Anerkennung von Prüfungsleistungen 13
§ 20 Studienleistungen und Leistungsnachweise 14
§ 21 Umfang, Art und Dauer der Hauptprüfungen 16
§ 22 Abschlußarbeit 17
§ 23 Annahme und Bewertung der Abschlußarbeit 18
§ 24 Zusatzfächer 19
§ 25 Bewertung der Leistungen in der Hauptprüfung 19
§ 26 Wiederholung der Hauptprüfung 19
§ 27 Zeugnisse 19
§ 28 Verleihung des Abschlußgrades 20
§ 29 Inkrafttreten 20

Anhang 21

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Gesamthochschule Paderborn

Fachbereich 17
Mathematik - Informatik

Vorläufige Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik an der Gesamthochschule Paderborn

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gliederung und Zweck der Prüfung

(1) Das Studium der Mathematik an der Gesamthochschule Paderborn kann mit der Abschlußprüfung I oder mit der Abschlußprüfung II abgeschlossen werden. Den Abschlußprüfungen geht die Zwischenprüfung voraus.

(2) Die Abschlußprüfung I gliedert sich in die Zwischenprüfung I und die Hauptprüfung I; die Abschlußprüfung II gliedert sich in die Zwischenprüfung II und die Hauptprüfung II. Die Zwischenprüfung II besteht aus der Zwischenprüfung I und der Ergänzungsprüfung.

(3) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die für das weitere Studium notwendigen Grundlagen erworben hat.

(4) Durch die Abschlußprüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. Die Abschlußprüfung I soll darüber hinaus den Nachweis erbringen, daß der Kandidat breite Kenntnisse im anwendungsorientierten Bereich der Mathematik besitzt und in der Lage ist, in seinem Fachgebiet auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden selbständig zu arbeiten. In der Abschlußprüfung II soll der Kandidat nachweisen, daß er vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet der Mathematik erworben hat und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2 Akademische Grade

(1) Aufgrund der bestandenen Hauptprüfung I wird der akademische Grad " " (abgekürzt:" " verliehen. [1]

(2) Aufgrund der bestandenen Hauptprüfung II wird der akademische Grad "Diplom-Mathematiker" (abgekürzt: "Dipl.-Math.") verliehen.

---

[1] Eine Festlegung des akademischen Grades steht noch aus.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

§ 3 Prüfungen, Studiendauer

(1) Die Zwischenprüfung I kann nach drei Fachsemestern abgeschlossen werden; sie soll nach vier Fachsemestern beendet sein. Die Zwischenprüfung II bzw. die Ergänzungsprüfung (vgl. § 11) kann nach vier Fachsemestern abgeschlossen werden; sie soll nach fünf Fachsemestern beendet sein.

(2) Bei Abschluß durch die Hauptprüfung I dauert das Studium ohne Anrechnung der für die Anfertigung der Abschlußarbeit I erforderlichen Zeit in der Regel sechs Semester.

(3) Bei Abschluß durch die Hauptprüfung II dauert das Studium ohne Anrechnung der für die Anfertigung der Abschlußarbeit II erforderlichen Zeit in der Regel acht Semester.

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Die Organisation der Prüfungen.
b) Die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung bei Durchführung der Prüfungen.
c) Die Entscheidungen über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
d) Die Anerkennung von Studiensemestern an anderen Hochschulen und dabei erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen.

Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß jährlich dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungen und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik - Informatik gewählt. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei der weiteren Mitglieder gehören dem Kreis der hauptamtlichen oder hauptberuflichen Hochschullehrer im Sinne von § 10 GHEG, die im integrierten Studiengang Mathematik tätig sind, an, ein weiteres Mitglied dem Kreis der im integrierten Studiengang Mathematik tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei der weiteren Mitglieder dem Kreis der Studenten des integrierten Studienganges Mathematik. Außerdem bestellt der Fachbereichsrat des Fachbereiches Mathematik-Informatik zwei Hochschullehrer, einen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einen Studenten als Stellvertreter. Die Hochschullehrer werden für drei Jahre, die Mitglieder aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Studenten für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

(3) Die studentischen Mitglieder können nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen und die Bestimmung der Prüfer. Diese Regelung berührt nicht das Recht der studentischen Mitglieder auf Mitberatung bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder und unter ihnen entweder der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter anwesend sind.

§ 5 Prüfer, Beisitzer

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer unter Berücksichtigung der Vorschläge des Kandidaten. Prüfer kann grundsätzlich werden, wer den entsprechenden Prüfungsstoff eigenverantwortlich gelehrt hat; § 26 Abs. 2 HSchG ist zu beachten. Für jede Teilprüfung eines Kandidaten darf jeweils nur ein Prüfer bestellt werden.

(2) Bei jeder mündlichen Prüfung und jedem Colloquium muß ein Beisitzer anwesend sein, der das Protokoll führt, in dem die Gegenstände, Ergebnisse und die Notenziffer der Prüfung festgehalten werden. Beisitzer müssen grundsätzlich mindestens die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 26 Abs. 2 HSchG aufweisen.

(3) Die Namen der Prüfer werden dem Kandidaten mit dem Zulassungsbescheid bekanntgegeben. Bei Abweichung von den Vorschlägen des Kandidaten erfolgt die Bekanntgabe mindestens 14 Tage vor der Prüfung.

§ 6 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnenPrüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
Eine Teilprüfung, die aus einer Klausur und einem Colloquium besteht, ist mit einer Gesamtnote zu bewerten. Nach jeder Teilprüfung ist dem Kandidaten die im Protokoll eingetragene Notenziffer bekanntzugeben.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

(2) Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind mit folgenden Noten zu bewerten:

1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend
4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend

Im Zeugnis dürfen nur diese Noten verwendet werden. Die Notenziffern im Protokoll bzw. in den Klausurarbeiten können zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden und sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in jedem Prüfungsfach mindestens mit der Note "ausreichend" (bis 4,3) bewertet worden sind; andernfalls ist die Prüfung nicht bestanden.
Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,3 bestanden.

(4) Die Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.

(5) Die Prüfung gilt als nicht bestanden,

a) wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt.
Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sie an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen;

b) wenn ohne triftige Gründe eine der in § 14 Abs. 8, § 15 Abs. 1, § 21 Abs. 4 und 5, § 22 Abs. 8 genannten Fristen nicht eingehalten wird. Abs. 5a Satz 2, 3 und 4 gilt sinngemäß.

§ 7 Anerkennung von Studienleistungen

(1) Einschlägige Fachsemester an deutschsprachigen Hochschulen und dabei erbrachte Studienleistungen werden anerkannt, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.

(2) Einschlägige Fachsemester an nicht deutschsprachigen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden anerkannt, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

(3) Über die Anerkennung von Studiensemestern benachbarter Fachrichtungen entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung von § 5 GHEG.

§ 8 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 9 Aberkennung akademischer Grade

Die Entziehung eines akademischen Grades gemäß § 2 richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Rechtsbehelf

Gegen Entscheidungen im Prüfungsverfahren ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung möglich. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Zwischenprüfungen

§ 11 Gliederung der Zwischenprüfungen

(1) Prüfungsfächer in der Zwischenprüfung I sind:

1. Analysis
2. Lineare Algebra
3. Angewandte Mathematik
4. Nebenfach

Als Nebenfach kann eines der folgenden Gebiete gewählt werden:

Physik
Wirtschaftswissenschaften
Maschinenbau [1)]
Elektrotechnik [1)]
Verfahrenstechnik [1)]

(2) In der Ergänzungsprüfung wird der Stoff zweier vom Kandidaten gewählter Veranstaltungen der Gruppe A (vgl. Anhang), die nicht schon Gegenstand der Zwischenprüfung I gewesen sind, geprüft.

(3) In der Zwischenprüfung II werden die in Abs. 1 und 2 angeführten Gebiete geprüft.

(4) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 können auf Antrag des Kandidaten als Teilprüfungen zu Beginn des dritten Fachsemesters vorgezogen werden.

§ 12 Zulassung zu den Zwischenprüfungen

(1) Der Kandidat kann die Zulassung zur Zwischenprüfung I oder II, zu einer Teilprüfung nach § 11 Abs. 4 oder zur Ergänzungsprüfung beantragen, zur Ergänzungsprüfung jedoch nur nach bestandener Zwischenprüfung I. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

---

1) Wird derzeit nur als Nebenfach für den Studiengang angeboten, der mit der Abschlußprüfung I beendet wird.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

(2) Zur Zwischenprüfung I wird zugelassen, wer ein ordnungsgemäßes Fachstudium von zwei Fachsemestern absolviert und das dritte Fachsemester mindestens begonnen hat. Zur Zwischenprüfung II oder zur Ergänzungsprüfung wird zugelassen, wer ein ordnungsgemäßes Fachstudium von vier Fachsemestern absolviert hat. Der Prüfungsausschuß kann einen Kandidaten auch nach kürzerer Studiendauer zu diesen Prüfungen zulassen. Die Zulassung zu einer Teilprüfung nach § 11 Abs. 4 erfordert ein ordnungsgemäßes Fachstudium von zwei Semestern.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf;
2. ein Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife oder ein Zeugnis über die Fachhochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
3. zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums das Studienbuch und die in § 13 geforderten Leistungsnachweise;
4. ggf. die Angabe des gewünschten Nebenfaches und im Falle von Wahlmöglichkeiten die gewählten Prüfungsgebiete;
5. für jede vorgesehene mündliche Prüfung den Namen des vom Kandidaten gewünschten Prüfers oder eine Erklärung über den Verzicht auf einen solchen Wunsch;
6. das Zeugnis der Zwischenprüfung I, falls die Zulassung zur Ergänzungsprüfung beantragt wird;
7. Zeugnisse über Teilprüfungen nach § 11 Abs. 4 falls der Kandidat sich solchen Prüfungen unterzogen hat und falls die Zulassung zur Zwischenprüfung I oder II beantragt wird;
8. eine Erklärung darüber, welche Prüfungen an einer deutschen Hochschule der Kandidat nicht bestanden hat;
9. eine Erklärung darüber, welche Teilprüfungen nach § 11 Abs. 4 der Kandidat nicht bestanden hat;
10. ggf. eine Erklärung des Kandidaten, daß Zuhörer zu den Prüfungen nicht zugelassen sind.

(4) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. 3 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(5) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor einer Teilprüfung nach § 11 Abs. 4 bzw. der Zwischen- bzw. Ergänzungsprüfung an der Gesamthochschule Paderborn eingeschrieben sein. Der Prüfungsausschuß kann in Einzelfällen Ausnahmen gestatten.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

(6) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung. In Zweifelsfällen ist der Kandidat zu hören.

(7) Die Zulassung zu einer Zwischen- oder Ergänzungsprüfung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht vollständig sind oder wenn der Kandidat eine gleichwertige Prüfung in Mathematik an einer deutschen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

(8) In Abweichung von Abs. 7 kann der Kandidat nach einer mit "sehr gut" bestandenen Hauptprüfung I ein weiteres Mal zur Ergänzungsprüfung zugelassen werden.

(9) Im Falle einer Ablehnung sind dem Kandidaten die Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Studienleistungen und Leistungsnachweise

(1) Für die Meldung zur Zwischenprüfung I wird der Besuch folgender Veranstaltungen vorausgesetzt:

a) in Mathematik

1. Analysis I und II
2. Lineare Algebra I und II
3. Zwei Veranstaltungen der Gruppe A (vgl. Anhang) nach Wahl
4. Kalkül I und II und eine Veranstaltung der Gruppe B (vgl. Anhang) nach Wahl.

b) in dem gewählten Nebenfach;

falls dies Physik ist:
Physik I und II und eine der Veranstaltungen Physik III oder Theoretische Physik I oder II

falls dies Wirtschaftswissenschaften ist:
Veranstaltungen im Umfang von ca. 18 Wochenstunden.
Davon wenigstens jeweils 6 Wochenstunden Einführung in die Volkswirtschaftslehre und in die Betriebswirtschaftslehre

falls dies Elektrotechnik oder Maschinenbau oder Verfahrenstechnik ist:
in dem betreffenden Fach Lehrveranstaltungen im Umfang von 15 Wochenstunden.

Es sind je ein Übungsschein zu den unter 1. - 3. genannten Veranstaltungen und zwei Übungsscheine zu den unter 4. genannten Veranstaltungen beizubringen. Im Nebenfach Physik sind 2 Übungsscheine aus den genannten Veranstaltungen vorzulegen. Im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften ist je ein Übungsschein aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre und dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre beizubringen.
In den übrigen Nebenfächern sind jeweils 2 Übungsscheine vorzulegen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

(2) Für die Meldung zu einer Teilprüfung nach § 11 Abs. 4 wird der Besuch folgender Veranstaltungen vorausgesetzt:

1. Analysis I und II
2. Lineare Algebra I und II
3. Kalkül I und II

Es ist ein Übungsschein zu dem Gebiet der Teilprüfung vorzulegen.

(3) Für die Meldung zur Ergänzungsprüfung wird über die zur Zwischenprüfung I erforderlichen Veranstaltungen hinaus der Besuch einer Veranstaltung der Gruppe A und einer Veranstaltung der Gruppe B vorausgesetzt. Zu der Veranstaltung der Gruppe A ist ein Übungsschein vorzulegen.
Inhaber der Fachhochschulreife haben zusätzlich den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Brückenkursen zu erbringen.

(4) Für die Meldung zur Zwischenprüfung II wird der Besuch folgender Veranstaltungen vorausgesetzt:

a) in Mathematik:

1. Analysis I und II
2. Lineare Algebra I und II
3. drei Veranstaltungen der Gruppe A (vgl. Anhang) nach Wahl
4. Kalkül I und II und zwei Veranstaltungen der Gruppe B (vgl. Anhang) nach Wahl

b) in dem gewählten Nebenfach,

falls dies Physik ist:
Physik I und II und eine der Veranstaltungen Physik III oder Theoretische Physik I oder II

falls dies Wirtschaftswissenschaften ist:
Veranstaltungen im Umfang von ca. 18 Wochenstunden. Davon wenigstens jeweils 6 Wochenstunden Einführung in die Volkswirtschaftslehre und die Betriebswirtschaftslehre.

Es sind je ein Übungsschein zu den unter 1. und 2. genannten Veranstaltungen, drei Übungsscheine zu den unter 3. genannten Veranstaltungen und zwei Übungsscheine zu den unter 4. genannten Veranstaltungen beizubringen.
Im Nebenfach Physik sind zwei Übungsscheine aus den genannten Veranstaltungen vorzulegen. Im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften ist je ein Übungsschein aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre und dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre beizubringen.
Inhaber der Fachhochschulreife haben zusätzlich den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Brückenkursen zu erbringen.

§ 14 Umfang, Art und Dauer der Zwischenprüfung

(1) In den Prüfungsfächern gemäß § 11 Abs. 1 werden geprüft in

1. Analysis: Analysis I und II
2. Lineare Algebra: Lineare Algebra I und II
3. Angewandte Mathematik: nach Wahl des Kandidaten Kalkül I und II oder Numerik I oder mathematische Statistik I

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

4. dem gewählten Nebenfach,

falls dies Physik ist:
der Stoff zweier der in § 13 Abs. 1 genannten Veranstaltungen nach Wahl des Kandidaten

falls dies Wirtschaftswissenschaften ist:
der Stoff von Veranstaltungen aus einem der Gebiete Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre im Umfang von 12 Wochenstunden nach Wahl des Kandidaten.

falls dies Elektrotechnik oder Maschinenbau oder Verfahrenstechnik ist:
in dem betreffenden Fach der Stoff von Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 Wochenstunden nach Wahl des Kandidaten.

(2) In der Ergänzungsprüfung wird der Stoff zweier Veranstaltungen der Gruppe A (vgl. Anhang), die nicht schon in der Zwischenprüfung I geprüft worden sind, nach Wahl des Kandidaten geprüft.

(3) In der Zwischenprüfung II werden die in Abs. 1 und Abs. 2 angeführten Gebiete geprüft.

(4) Die Prüfungen in Mathematik und im Nebenfach sind mündlich durchzuführen; die Teilprüfung in Kalkül nach § 14 Abs. 1 und 3 und die Teilprüfungen nach § 11 Abs. 4 bestehen aus einer Klausur (3 - 4 Stunden) und einem Colloquium. Das Colloquium soll an den Inhalt der Klausur anknüpfen. Die mündlichen Teilprüfungen dauern in der Regel 30 Minuten, die Colloquien 20 Minuten.

(5) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Das gilt nicht für die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

(6) Zu Klausuren zugelassene Hilfsmittel sind dem Kandidaten rechtzeitig bekanntzugeben. Klausurarbeiten sind nach erfolgter Vorkorrektur von dem Prüfer zu beurteilen, der das Colloquium durchführt. Die Klausuren verbleiben bei den Prüfungsakten.

(7) Bei jedem Prüfer können höchstens zwei Teilprüfungen abgelegt werden.

(8) Alle Teilprüfungen der Zwischenprüfung I sind in der Regel in einem Zeitraum von drei Wochen abzulegen. Alle Teilprüfungen der Zwischenprüfung II sind in der Regel in einem Zeitraum von vier Wochen abzulegen, sofern der Kandidat sich zur Zwischenprüfung II gemeldet hat. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, Teilprüfungen nach § 11 Abs. 4 vorzuziehen.

(9) Die in Abs. 4 angeführten mündlichen Prüfungen können auch in Form von Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Gruppenprüfungen sind unter entsprechender Verlängerung der Prüfungsdauer so abzuhalten, daß der Anteil des einzelnen Kandidaten erkennbar und bewertbar wird.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

§ 15 Wiederholung der Prüfungen

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so sind die Teilprüfungen, die nicht bestanden sind oder die als nicht bestanden gelten, innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Prüfung zu wiederholen. Der Prüfungsausschuß kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Von dieser Regelung ausgenommen sind die vorgezogenen Teilprüfungen nach § 11 Abs. 4. Eine nicht bestandene Teilprüfung nach § 11 Abs. 4 ist als mündliche Prüfung in der Zwischenprüfung I oder II zu wiederholen. Die Ergebnisse der bestandenen Teilprüfungen sind bei der Ermittlung der Gesamtnote zugrunde zu legen.

(2) Eine Wiederholung der Prüfung ist insgesamt zweimal zulässig.

§ 16 Zeugnisse

(1) Ein Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung I wird ausgestellt, wenn die Zwischenprüfung I bestanden wurde oder wenn die in § 11 Abs. 1 angeführten Teilprüfungen der Zwischenprüfung II bestanden wurden, die Zwischenprüfung II aber endgültig nicht bestanden wurde. Die Gesamtnote errechnet sich dabei nur aus diesen bestandenen Teilprüfungen.

(2) Ein Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung II wird ausgestellt, wenn die Zwischenprüfung II oder die Ergänzungsprüfung bestanden wurde. Die Noten der Zwischenprüfung II sind dabei zu übernehmen.

(3) Über eine bestandene Teilprüfung nach § 11 Abs. 4 wird ein Zeugnis ausgestellt, dessen Note in das Zeugnis der Zwischenprüfung I bzw. II übernommen wird.

(4) Das Zeugnis enthält die in den Einzelfächern erzielten Noten und, für die Zwischenprüfung I bzw. II, die Gesamtbewertung. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Über die Form des Zeugnisses entscheidet der Prüfungsausschuß.

(5) Über jede nicht bestandene Prüfung erteilt der Vorsitzende dem Kandidaten einen schriftlichen Bescheid.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Hauptprüfungen

§ 17 Gliederung der Hauptprüfungen

(1) Die Hauptprüfung I besteht aus

a) den Teilprüfungen in folgenden Prüfungsfächern (vgl. § 21 Abs. 1)

1. Angewandte Mathematik
2. Spezialgebiet
3. Programmierung
4. Nebenfach.

b) der Abschlußarbeit I.

(2) Die Hauptprüfung II besteht aus

a) den Teilprüfungen in folgenden Prüfungsfächern (vgl. § 21 Abs. 2)

1. Mathematik I (Reine Mathematik)
2. Mathematik II (Angewandte Mathematik)
3. Mathematik III (Spezialgebiet)
4. Nebenfach

b) der Abschlußarbeit II.

§ 18 Zulassung zur Hauptprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Hauptprüfung I oder II ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Zur Hauptprüfung I wird zugelassen, wer ein ordnungsgemäßes Fachstudium von 5 Fachsemestern absolviert und das 6. Fachsemester mindestens begonnen hat. Der Zulassungsantrag kann frühestens 1 Semester nach bestandener Zwischenprüfung I gestellt werden.
Zur Hauptprüfung II wird zugelassen, wer ein ordnungsgemäßes Fachstudium von 7 Fachsemestern absolviert und das 8. Fachsemester mindestens begonnen hat. Der Zulassungsantrag kann frühestens 2 Semester nach bestandener Zwischenprüfung II gestellt werden.
Der Prüfungsausschuß kann einen Kandidaten auf Antrag auch nach kürzerer Studiendauer zu diesen Prüfungen zulassen.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf;
2. ein Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife oder ein Zeugnis über die Fachhochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

3. das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung I oder II, falls die Zulassung zur Hauptprüfung I beantragt wird,
das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung II, falls die Zulassung zur Hauptprüfung II beantragt wird;

4. zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums das Studienbuch und die in § 20 geforderten Leistungsnachweise;

5. für jede vorgesehene mündliche Prüfung der Name des vom Kandidaten gewünschten Prüfers oder eine Erklärung über den Verzicht auf einen solchen Wunsch;

6. die Angabe der gewählten Prüfungsgebiete

7. der Name des Hochschullehrers, unter dessen Anleitung der Kandidat die Abschlußarbeit I bzw. II anzufertigen wünscht, oder eine Erklärung über den Verzicht auf einen solchen Wunsch;

8. eine Erklärung darüber, welche Prüfungen der Kandidat an einer deutschen Hochschule nicht bestanden hat;

9. ggf. eine Erklärung des Kandidaten, daß Zuhörer zu den Prüfungen nicht zugelassen sind.

(4) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. 3 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(5) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Hauptprüfung an der Gesamthochschule Paderborn eingeschrieben gewesen sein. Der Prüfungsausschuß kann in Einzelfällen Ausnahmen gestatten.

(6) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung. In Zweifelsfällen ist der Kandidat zu hören.

(7) Die Zulassung zur Hauptprüfung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht vollständig sind oder wenn der Kandidat eine gleichwertige Prüfung in Mathematik an einer deutschen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

(8) Im Falle einer Ablehnung sind dem Kandidaten die Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 19 Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) Gleichwertige Zwischenprüfungen in Mathematik, die ein Kandidat an einer deutschsprachigen Hochschule bestanden hat, werden als solche anerkannt.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

(2) Zwischenprüfungen in Mathematik, die ein Kandidat an nichtdeutschsprachigen Hochschulen bestanden hat, werden als solche anerkannt; sofern Gleichwertigkeit besteht. Andernfalls kann der Prüfungsausschuß die Anerkennung von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig machen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Vollständige Vor- oder Zwischenprüfungen, die ein Kandidat an anderen Hochschulen in vergleichbarer oder benachbarter Fachrichtung bestanden hat, können vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise anerkannt werden.

(4) Eine Zwischenprüfung für das Lehramt am Gymnasium (erste Staatsprüfung) in Mathematik oder angewandter Mathematik als erstem Fach ist auf Antrag des Kandidaten als Prüfungsleistung gemäß § 14 Abs. 1, Ziffer 1 und 2 anzurechnen, ohne daß § 14 Abs. 8 auf diese Prüfungsfächer Anwendung findet.

(5) Die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt am Gymnasium (erste Staatsprüfung) in Mathematik oder angewandter Mathematik als erstem Fach kann als Ersatz für eine Prüfung anerkannt werden, wenn alle für die Zulassung zur entsprechenden Prüfung erforderlichen Studienleistungen und Leistungsnachweise erbracht wurden. Auf besonderen Antrag kann die Staatsexamensarbeit als Abschlußarbeit II anerkannt werden.

§ 20 Studienleistungen und Leistungsnachweise

(1) Für die Meldung zur Hauptprüfung I wird über die zur Zwischenprüfung I erforderlichen Veranstaltungen hinaus der Besuch folgender Veranstaltungen vorausgesetzt:

a) in Mathematik :

zwei Veranstaltungen der Gruppe A' (vgl. Anhang) und fünf Veranstaltungen der Gruppe B' (vgl. Anhang), darunter ein Programmierkurs, sofern dieser nicht schon zur Zwischenprüfung I angegeben wurde. Zu diesen Veranstaltungen sind drei Übungsscheine beizubringen, die nicht schon zur Zwischenprüfung I vorgelegt worden sind. Je zwei Veranstaltungen der Gruppe B' können durch eine Veranstaltung der Gruppe A' ersetzt werden. Ferner ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar durch Vorlage eines Seminarscheines nachzuweisen.

b) in dem gewählten Nebenfach, falls dies Physik ist:

drei Veranstaltungen im Gewicht von je einer vierstündigen Vorlesung, davon eine mit Übungen. Darunter darf sich höchstens ein Praktikum befinden. Im Laufe des Studiums muß mindestens eine

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Veranstaltung der Theoretischen Physik im Gewicht einer vierstündigen Vorlesung besucht werden. Ferner ist ein Übungsschein beizubringen, der nicht schon zur Zwischenprüfung vorgelegt wurde;

falls dies Wirtschaftswissenschaften oder Maschinenbau oder Elektrotechnik oder Verfahrenstechnik ist:

in dem betreffenden Fach Veranstaltungen im Umfang von 15 Wochenstunden. Ferner sind zwei Scheine beizubringen, die nicht schon zur Zwischenprüfung I vorgelegt wurden.

Darüberhinaus ist der Besuch von Veranstaltungen der Betriebswirtschaftslehre im Umfang von insgesamt sechs Wochenstunden nachzuweisen. Hierzu ist ein Schein zusätzlich zu den bisher genannten beizubringen. Einschlägige Studienleistungen im Nebenfach werden hierauf angerechnet. Insgesamt sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 50 Wochenstunden zu besuchen.

(2) Für die Meldung zur Hauptprüfung II wird über die zur Zwischenprüfung II erforderlichen Veranstaltungen hinaus der Besuch folgender Veranstaltungen vorausgesetzt:

a) in Mathematik:

sechs Veranstaltungen der Gruppe A (vgl. Anhang) oder solche von mindestens gleichem Gewicht. Zwei dieser Veranstaltungen sollen dem Gebiet der reinen Mathematik, zwei dem der anwendungsorientierten Mathematik entstammen. Hierzu sind drei Übungsscheine beizubringen, die nicht schon zur Zwischenprüfung II vorgelegt worden sind. Ferner ist die erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren durch Vorlage zweier Seminarscheine nachzuweisen;

b) in dem gewählten Nebenfach,

falls dies Physik ist:

drei Veranstaltungen im Gewicht von je einer vierstündigen Vorlesung, davon eine mit Übungen und mindestens eine in Theoretischer Physik. Darunter darf sich höchstens ein Praktikum befinden. Im Laufe des Studiums sind mindestens zwei Veranstaltungen der Theoretischen Physik im Gewicht von je einer vierstündigen Vorlesung zu besuchen. Ferner ist ein Übungsschein in Theoretischer Physik beizubringen, der nicht schon zur Zwischenprüfung II vorgelegt wurde;

falls dies Wirtschaftswissenschaften ist:

Veranstaltungen im Umfang von ca. 20 Wochenstunden. Ferner sind zwei Scheine beizubringen, die nicht schon zur Zwischenprüfung vorgelegt wurden, davon ein Hauptseminarschein in Volkswirtschaftslehre oder in Betriebswirtschaftslehre.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

§ 21 Umfang, Art und Dauer der Hauptprüfungen

(1) 1. Die Teilprüfungen zur Hauptprüfung I gemäß § 17 Abs. 1 a) bestehen aus je einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer; die Teilprüfung in Programmierung besteht aus einer 4-stündigen Klausur und einem Colloquium von ca. 20 Minuten Dauer. § 6 Abs. 1 zweiter Satz, § 6 Abs. 2 letzter Satz und § 14 Abs. 6 gelten sinngemäß.

2. Durch die Teilprüfungen in angewandter Mathematik und im Spezialgebiet soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Kenntnisse über den Stoff von jeweils 2 Veranstaltungen der Gruppe B' oder der entsprechenden Ersatzveranstaltung der Gruppe A' gemäß § 20 Abs. 1 a besitzt.

3. Prüfungsgebiet im Nebenfach Physik ist der Stoff einer der Veranstaltungen gemäß § 20 Abs. 1 b) nach Wahl des Kandidaten, die kein Praktikum ist; in den Wirtschaftswissenschaften der Stoff zweier Veranstaltungen gemäß § 20 Abs. 1 b) nach Wahl des Kandidaten im Umfange von ca. 10 Wochenstunden; in den übrigen Nebenfächern der Stoff einer der Veranstaltungen nach § 20 Abs. 1 b) nach Wahl des Kandidaten im Umfang von ca. 5 Wochenstunden.

4. Das Nebenfach muß auf dem Gebiet aufbauen, aus dem das Nebenfach der Zwischenprüfung I gewählt war. Andernfalls ist die Zwischenprüfung I entsprechend zu ergänzen. Die Ergänzung kann im Rahmen der Hauptprüfung I erfolgen.

(2) 1. Teilprüfungen zur Hauptprüfung II gemäß § 17 Abs. 2 a) bestehen aus je einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer.

2. Bei der Prüfung in Mathematik I stehen Gesichtspunkte der reinen Mathematik im Vordergrund.
Bei der Prüfung in Mathematik II stehen Gesichtspunkte der anwendungsorientierten Mathematik im Vordergrund.
In der Prüfung in Mathematik III soll der Kandidat vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet der Mathematik nachweisen, das er als Schwerpunkt seines Studiums gewählt hat. Durch die Teilprüfungen in den drei mathematischen Prüfungsfächern soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Kenntnisse über den Stoff von je mindestens zwei Veranstaltungen der Gruppe A (vgl. Anhang) oder Veranstaltungen gleichen Gewichts besitzt.

3. Prüfungsgebiet im Nebenfach Physik ist der Stoff einer der Veranstaltungen gemäß § 20 Abs. 2 b) nach Wahl des Kandidaten, die kein Praktikum ist; in den Wirtschaftswissenschaften der Stoff von Veranstaltungen gemäß § 20 Abs. 2 b) nach Wahl des Kandidaten im Umfang von ca. 12 Wochenstunden, davon Veranstaltungen im Umfang von mindestens 8 Stunden aus dem Hauptstudium.

4. Das Nebenfach muß auf dem Gebiet aufbauen, aus dem das Nebenfach der Zwischenprüfung II gewählt war. Andernfalls ist die Zwischenprüfung II entsprechend zu ergänzen. Die Ergänzung kann im Rahmen der Hauptprüfung II erfolgen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

5. Die Teilprüfung im Nebenfach kann auf Antrag des Kandidaten schon vor Beginn der Abschlußarbeit II abgelegt werden, falls er ein ordnungsgemäßes Fachstudium von 6 Fachsemestern absolviert hat.

(3) § 14 Abs. 6 und 8 gelten sinngemäß.

(4) Alle mathematischen Teilprüfungen der Hauptprüfung sind in der Regel in einem Zeitraum von 4 Wochen abzulegen; ebenfalls die Prüfung im Nebenfach, sofern diese nicht nach Abs. 2 Nr. 5 vorgezogen wurde.

(5) Alle Teilprüfungen der Hauptprüfung sind nach Abgabe der Abschlußarbeit in der Regel in einem Zeitraum von 12 Wochen abzulegen, soweit die Nebenfachprüfung nicht vorgezogen wurde. Abs. 4 ist zu beachten.

(6) Für die in Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 angeführten mündlichen Prüfungen gilt § 14 Abs. 9 entsprechend.

§ 22 Abschlußarbeit

(1) In der Abschlußarbeit I soll der Kandidat zeigen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, in seinem Fachgebiet auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden selbständig zu arbeiten.

(2) In der Abschlußarbeit II soll der Kandidat zeigen, daß er sein Fach in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

(3) Die Abschlußarbeit I kann von jedem Hochschullehrer oder wissenschaftlichen Mitarbeiter der Gesamthochschule Paderborn ausgegeben und betreut werden, der am Fachbereich Mathematik-Informatik hauptamtlich oder hauptberuflich tätig ist und der im Hauptstudium I der Mathematik (Studienabschnitt zwischen Zwischenprüfung I und Hauptprüfung I) eigenverantwortlich Lehrveranstaltungen abgehalten hat. Der Kandidat ist angehalten, bald nach bestandener Zwischenprüfung I mit dem Hochschullehrer oder wissenschaftlichen Mitarbeiter in Verbindung zu treten, unter dessen Anleitung er die Abschlußarbeit I anzufertigen wünscht.

(4) Die Abschlußarbeit II kann von jedem Hochschullehrer oder wissenschaftlichen Mitarbeiter ausgegeben und betreut werden, der am Fachbereich Mathematik-Informatik hauptamtlich oder hauptberuflich tätig ist und der im Hauptstudium II für Mathematik (Studienabschnitt zwischen der Zwischenprüfung II und Hauptprüfung II) eigenverantwortlich Lehrveranstaltungen abgehalten hat. Der Kandidat ist angehalten, bald nach bestandener Zwischenprüfung II mit dem Hochschullehrer oder wissenschaftlichen Mitarbeiter in Verbindung zu treten, unter dessen Anleitung er die Abschlußarbeit II anzufertigen wünscht.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

(5) Die Ausgabe einer Abschlußarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Themensteller teilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich das Thema einer Abschlußarbeit mit. Diese Mitteilung soll kurze Angaben über die Aufgabenstellung, die Bedeutung des zu erwartenden Ergebnisses und die zur Lösung zu verwendenden Methoden enthalten.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat dafür zu sorgen, daß ein zur Hauptprüfung zugelassener Kandidat rechtzeitig das Thema einer Abschlußarbeit erhält.

(7) Die Abschlußarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden, sofern die Themenstellung dieser Arbeitsform angepaßt ist. Die Anteile der einzelnen Kandidaten an der Gruppenarbeit müssen erkennbar und bewertbar sein.

(8) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Abgabe der Arbeit darf im Falle der Abschlußarbeit I drei, im Falle der Abschlußarbeit II sechs Monate nicht überschreiten. Die Themenstellung soll diesem Zeitmaß angepaßt sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Bearbeitungsfrist auf begründeten Antrag des Kandidaten nach Anhörung des Themenstellers für die Abschlußarbeit I um höchstens zwei, für die Abschlußarbeit II um höchstens drei Monate verlängern.

(9) Die Abschlußarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine andere, als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 23 Annahme und Bewertung der Abschlußarbeit

(1) Die Abschlußarbeit ist fristgemäß in zwei Exemplaren beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern.

(2) Die Abschlußarbeit ist von dem Themensteller zu beurteilen. § 6 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.

(3) Ist der Themensteller einer Abschlußarbeit nicht Hochschullehrer, so ist ein zusätzliches Gutachten eines Hochschullehrers erforderlich, der vo Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannt wird.

(4) Ist eine Abschlußarbeit, auf die Abs. 3 nicht Anwendung findet, vom Themensteller mit "nicht ausreichend" bewertet worden, so ist sie auch von einem zweiten Gutachter zu beurteilen, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannt wird.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

(5) Sind für die Beurteilung einer Abschlußarbeit zwei Gutachter erforderlich und stimmen die Beurteilungen der beiden Gutachter nicht überein, so entscheidet der Prüfungsausschuß über die endgültige Bewertung.

§ 24 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 25 Bewertung der Leistungen in der Hauptprüfung

(1) Für die Bewertung der Leistungen in der Hauptprüfung gilt § 6. Es dürfen nur die in § 6 Abs. 2 angegebenen Noten benutzt werden. Die Hauptprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Abschlußarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Abschlußarbeit zweifach gewertet.

(3) Sind alle Einzelleistungen mit "sehr gut" beurteilt und ist der Gesamtdurchschnitt nicht schlechter als 1,0, so wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§ 26 Wiederholung der Hauptprüfung

(1) Ist die Abschlußarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet oder nicht fristgemäß abgeliefert worden, so ist dem Kandidaten auf Antrag ein neues Thema zu stellen. § 22 und § 23, Abs. 1 gelten entsprechend. Die zweite Abschlußarbeit ist von dem Hochschullehrer oder wissenschaftlichen Mitarbeiter, der die Arbeit ausgegeben hat, und von einem zweiten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Gutachter zu beurteilen. § 22 Abs. 3 gilt entsprechend. Wird auch die zweite Abschlußarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet oder nicht fristgemäß abgeliefert, so ist die Hauptprüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Ist die Hauptprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so sind die Teilprüfungen gemäß § 17 Abs. 1 a) bzw. 2 a), die nicht bestanden sind oder die als nicht bestanden gelten, innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der letzten Teilprüfung zu wiederholen. Der Prüfungsausschuß kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ergebnisse der bestandenen Teilprüfungen sind bei der Ermittlung der Gesamtnote zugrundezulegen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

(3) Für jede mündliche Wiederholungsprüfung wird der Beisitzer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Anhören des Kandidaten benannt.

(4) Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist zulässig. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 27 Zeugnisse

(1) Hat ein Kandidat die Hauptprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, welches die in den Teilprüfungen erzielten Noten, die Note der Abschlußarbeit und die Gesamtbewertung enthält. In dem Zeugnis ist die Länge der festgesetzten Regelstudienzeit anzugeben. Über die Form des Zeugnisses entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

(3) § 16 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 28 Verleihung des Abschlußgrades

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die Hauptprüfung wird dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, in der die Verleihung das akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet wird. In der Urkunde sind die Länge der festgesetzten Regelstudienzeit und als Datum der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(2) Die Urkunde wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

ANHANG

Veranstaltungen der Gruppe A

Algebra
Algebraische Zahlentheorie
Analysis III
Axiomatische Mengenlehre
Differentialgleichungen
Funktionalanalysis I
Funktionentheorie
Geometrische Algebra
Kommutative Algebra
Maß- und Integrationstheorie
Multilineare Algebra
Numerik I
Prädikatenlogik (Einführung)
Topologie
Wahrscheinlichkeitstheorie
Zahlentheorie (elementar)

Die Veranstaltungen der Gruppe A sind in der Regel 4-stündige Vorlesungen mit 2 Stunden Übungen.

Veranstaltungen der Gruppe A'

Die Veranstaltungsgruppe A' besteht aus den Veranstaltungen der Gruppe A und aus weiterführenden Veranstaltungen der anwendungsorientierten Mathematik von mindestens dem gleichen Gewicht wie die Veranstaltungen der Gruppe A.

Veranstaltungen der Gruppe B

Kalkül III
Kalkül IV
Lineare Optimierung
Programmierkurs

Die Veranstaltungen der Gruppe B sind in der Regel 2-stündige Vorlesungen mit 1 Stunde Übungen oder Veranstaltungen von ca. 40 Stunden.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Veranstaltungen der Gruppe B'

Analog- und Hybridrechner
Automatentheorie
Betriebssysteme und Systemprogrammierung
Dynamische Optimierung
Informationstheorie
Interpretierende Systeme
Kalkül III
Kalkül IV
Lineare Optimierung
Mathematische Logik
Mathematische Statistik I
Mathematische Statistik II
Netzplantechnik und ihre Programmierung
Nichtlineare Optimierung
Nichtnumerische Datenverarbeitung
Partielle Differentialgleichungen
Potentialtheorie
Programmierkurs
Programmiersprachen I
Programmiersprachen II
Rekursive Funktionen
Turing Maschinen - Algorithmentheorie

Die Veranstaltungen der Gruppe B' sind in der Regel 2-stündige Vorlesungen mit 1 Stunde Übungen oder Veranstaltungen von ca. 40 Stunden.

Der Prüfungsausschuß kann die Veranstaltungen A, B, B' durch weitere Veranstaltungen ergänzen.

Erläuterungen zu den Grundvorlesungen und den Veranstaltungen der Gruppe A, B, B'

Analysis I und II, Lineare Algebra I und II

Zielsetzung: Erlernung der mathematischen Sprache, Einführung in exaktes Schließen und Abstraktion, Vermittlung des benötigten Grundwissens.

Veranstaltungen der Gruppe A

Zielsetzung: Methodische und wissensmäßige Einführung in grundlegende Spezialgebiete der Mathematik.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Veranstaltungen der Gruppe B und Kalkül I und II

Zielsetzung: Einführung in und Überblick über Anwendungen der Mathematik unter Verzicht auf Herleitung der zugrundeliegenden Theorien (Schema: Definition, Satz, Erläuterung, Anwendung; i.a. kein Beweis). Einübung von Techniken und Verfahrensweisen.

Veranstaltungen der Gruppe B'

Zielsetzung: Wie bei Gruppe B. Die über die Gruppe B hinausgehenden Veranstaltungen der Gruppe B' sollen darüber hinaus eine Weiterführung der genannten Aspekte erbringen.

Kalkül I, II, III und IV

Möglicher Inhalt : Z.B. Integrationsmethoden, Vektoranalysis, Lösen von Differentialgleichungen, Funktionentheorie, Fourierreihen und -transformationen, Potentialtheorie, Variationsrechnung.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN